



LIESTAL, 5. Juli 2011

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Teilrevision der Jagdverordnung; Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Revision werden im Wesentlichen die Themenbereiche Hilfsmittel und Methoden, Wildruhezonen, Schonzeiten, Neozoen und Konflikte mit geschützten Tieren aufgegriffen und dafür Anpassungen vorgeschlagen. Neben Verbesserungen im Bereich des Arten- und Tierschutzes bringt die vorgeschlagene Revision auch einzelne Jagderleichterungen.

Besondere Beachtung wird im Rahmen dieser Stellungnahme folgenden Punkten gewidmet:

- Neue Einschränkungen bei der Bau-Jagd (Art. 2 Abs.1.c)
- Das Verbot der Nutzung des Mobiltelefons für die Jagd (Art.2 Abs.1.e)
- Das Verbot für Bleischrot bei der Wasservogeljagd (Art.2 Abs.1.m)
- Die Anpassung der Schonzeiten (Art.3 Abs.2.a-c)
- Die Möglichkeit befristeter Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten, die hohe Einbussen bei den Jagd- und Fischerei-Regalen verursachen (Art. 4 Abs.1.g.)
- Die Regelung der Wildruhezonen (Art.4bis)

Die Revision der JSV stärkt den Schutz der Lebensräume (Wildruhezonen), die Akzeptanz von Konfliktarten, sowie den Erhalt der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone. Als nicht vollziehbar erachten wir das Verbot der Mobiltelefone auf der Jagd und

die vorgesehene Bestimmung, dass Wildruhezonen vorgängig dem BAFU zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, erachten wir als einen unzulässigen und überflüssigen Eingriff in die kantonale Hoheit.

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 2 Abs. 1 Bst. e: Dieser Buchstabe ist zu streichen. Gerade in den Revierkantonen ist das Mobiltelefon auf der lauten Jagd nicht mehr wegzudenken und wird für einen geregelten Jagdbetrieb als Kommunikationsmittel eingesetzt. Darüber hinaus ist der Einsatz des Mobiltelefons kaum kontrollierbar. Die Kantone, die diese Hilfsmittel verbieten wollen, können das auf kantonaler Ebene beschliessen.

Art. 3 Abs. 2: Diese neuen Schonzeiten werden ausdrücklich begrüsst. Insbesondere wird dadurch die mehrjährige Praxis mit der verkürzten Schonzeit für Schwarzwild in ordentliches Recht überführt.

Art. 4 Abs. 1 Bst. g: Dieser Buchstabe sollte nach unserem Dafürhalten umformuliert werden. In vorliegender Form zielt er einseitig auf die jagdliche und fischereiliche Nutzung der Wildtierbestände. Die entsprechenden Erläuterungen zeigen zwar die Problematik und den Rahmen möglicher Eingriffe auf, das kommt aber in Buchstabe g nicht zum Ausdruck. Wir empfehlen folgende Formulierung für den Buchstaben g: "einen erheblichen Bestandesrückgang oder eine Störung der Altersklassenzusammensetzung bei einzelnen Wildtierarten bewirken".

Art. 4^{bis} Abs. 3: streichen. Nach unserem Dafürhalten fehlt für diese Forderung die Rechtsgrundlage im Jagdgesetz. Zudem haben die Kantone ausreichend Erfahrung in der Planung von Wildruhezonen. Dem Anliegen, dass ausgeschiedene Wildruhezonen dem BAFU zur Kenntnis gebracht werden, kann zugestimmt werden.

Art. 8^{bis} Abs. 5: Wir empfehlen, dass für bestehende Haltungen mit den in Absatz 5 genannten Tierarten eine Übergangsfrist definiert wird, bis wann diese Haltungen aufzulösen sind. Als Lösungsansatz schlagen wir vor, dass Tiere bestehender Arten unfruchtbar zu machen

sind und längstens bis zu deren Ableben gehalten werden dürfen. Die Ausnahmemöglichkeit für Forschungszwecke muss bestehen bleiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: